

*Schweizerisches Institut für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen
Bern, 26. November 2009
Input-Referate: SIVG-Beirat und SIVG-Vorstand*

u^b

**UNIVERSITÄT
BERN**

Gibt es schon - oder braucht es überhaupt - ein KMU-Statut in der Schweiz?

von

Peter V. Kunz

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
ordentlicher Professor für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung
Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht sowie Leiter des Departements
für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern

kunz@iwr.unibe.ch

Inhalt

I. Vorbemerkungen

II. Einzelfragen

1. Silo-Modell oder KMU-Statut?
2. Beispiele für das Entdecken eines KMU-Statuts
3. SR: Abkoppelung des Rechnungslegungsrechts sinnvoll?
4. RK NR: Stopp hinsichtlich den Publikums-AG sinnvoll?

III. Schlussbemerkungen

Vorbemerkungen

1. Kleine und mittlere Unternehmen in der Schweiz

- *reale Bedeutung* von KMU = absolute Dominanz
- Berücksichtigung durch *Rechtssetzung(en)* = relative Ignoranz
- aktueller *Wandel* in der Schweiz = Toleranz...

2. Was ist ein KMU-Statut?

- Fokussierung auf *KMU-geeignete* Regelungen
- *Gesellschaftsrecht* im Vordergrund der Betrachtungen

Vorbemerkungen

3. Literaturhinweise (Beilage)

- *Peter V. Kunz*, Aufbruchstimmung im Schweizer Wirtschaftsrecht – Die Rechtssetzung als Herausforderung für die Rechtsanwendung, Jusletter vom 18. Februar 2008
- *Peter V. Kunz*, Zehn bemerkenswerte Auffälligkeiten bei den Revisionen der letzten Jahre im schweizerischen Gesellschaftsrecht, SJZ 104 (2008) 557 ff.

Einzelfragen

1. Silo-Modell oder KMU-Statut?

- bisherige Tradition: sog. *Silo-Modell* (z.B. bei AG oder bei GmbH)

Beispiel: Obligatorium der *Revisionsstelle*

- neue Tendenz: sog. *KMU-Statut*

Ziel = rechtsformunabhängige Regelung

Motto: „*Die Gesellschaftsform ist tot, es lebe die Wirtschaftsform!*“

Einzelfragen

2. Beispiele für das Entdecken eines KMU-Statuts

- *Rechtssetzung* berücksichtigt zunehmend die Unterschiede zwischen eigentlichen *Grossunternehmen* und *typischen KMU*

Beispiel: Börsenrecht (BEHG)/spez. Aktienrecht v. GmbH-Recht

- explizite *Erleichterungen* für KMU-Situationen

Beispiel: Fusionsrecht (FusG)

- Ende der angeblichen sog. „*Einheit des Aktienrechts*“, d.h. *rechtsformunabhängige* Regelungen sind zunehmend

Beispiele: Revisionsrecht + Rechnungslegungsrecht + ev. nun: Publikums-AG

Einzelfragen

3. SR: Abkoppelung des Rechnungslegungsrechts sinnvoll?

- positiv = es droht(e) *Overkill* für KMU, d.h. inhaltlicher Revisionsbedarf; tatsächlich wird nur wenig gegenüber BR-E verändert (SR: 3. Dez. 09)
- negativ = Abkoppelung belastet KMU, weil sie *ständig* mit neuen Gesetzesrevisionen konfrontiert werden (z.B. neues Revisionsrecht, neues Aktienrecht, neues Rechnungslegungsrecht)
- KMU-Interesse 1: Regulierung (= OR) sowie Selbstregulierung (= Swiss GAAP FER) *nicht überborden* lassen
- KMU-Interesse 2: Konsolidierungspflicht bei sog. *Klein-Konzernen..?*

Einzelfragen

4. RK NR: Stopp hinsichtlich der Publikums-AG sinnvoll?

- Gibt es einen sog. *Typus..?* Deutschland: AG = Grossgesellschaft
- *Flexibilität* des Aktienrechts (= dispositiv!) lässt z.B. international tätige Grossunternehmen und KMU ohne weiteres zu – *aber...*
- ... die *Bedürfnisse* und *Möglichkeiten* sind unterschiedlich!
- Marschhalt 1: *bessere Strukturierung* re Publikums-AG/KMU
- Marschhalt 2: Aktienrecht nicht mehr als *indirekter Gegenvorschlag...*
... und was bedeutet dies für sog. „*Abzocker*“-Initiative?

Schlussbetrachtungen

- 1.) *Positive Tendenz „von der Rechtsform zur Wirtschaftsform“ gegeben – aber die aktuellen Gesellschaftsformen könnten und sollten teils revidiert werden (z.B. neu eine „CH GmbH & Co. KG“ für KMU).*
- 2.) *Rechtsformunabhängige Gestaltung erlaubt „Massarbeit“ statt „Konfektion“ – Gesellschaftsrecht sollte aber flexibel bleiben, d.h. dispositive Regelungen bevorzugt.*
- 3.) *Warnung 1: generelle Hektik der Gesetzgebung à la „Ad hoc-ismus“ – es droht m.E. eine gesellschaftsrechtliche Überregulierung (gerade im Bereich der Rechnungslegung) etwa zulasten der KMU.*
- 4.) *Warnung 2: KMU-Perspektiven nicht aus den Augen verlieren – z.B. wurden und werden die Personengesellschaften gänzlich vergessen, was m.E. zu deren „Aussterben“ bis ins Jahre 2020 führen wird...*

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit..!

Peter V. Kunz

Universität Bern
Institut für Wirtschaftsrecht
Schanzeneckstrasse 1
CH-3001 Bern
Tel.: 031 / 631 55 88

kunz@iwr.unibe.ch

www.iwr.unibe.ch